## GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER ARCHIVE DER KATHOLISCHEN KIRCHE IM ERZBISTUM BERLIN

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gelten für die Benutzung der Archive der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin (Diözesanarchiv, Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Erzbischofs unterstehenden Archive) folgende Bestimmungen:

## § 1 Gebührentafel

1.2	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen: für private Zwecke je Benutzung für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag in Kirchengemeinden und nicht hauptberuflich betreuten Archiven für die Bereitstellung pro Kirchenbuch	9,00 € 35,00 € 9,00 €
	Bei Inanspruchnahme des Archivs: für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Absch für die erste Viertelstunde für jede weitere angefangene Viertelstunde für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	nriften 15,00 € 10,00 € 60,00 €
3 3.1 3.2	Für die Ausstellung und Beglaubigung: Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	8,00 € 5,00 €
4 4.1 4.2	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte: Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 € bis 500,00 € 25,00 €
5 5.1 5.2	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern: Bearbeitungspauschale je Auftrag Kopie einer Kirchenbucheintragung	5,00 € 1,00 €
6 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3: Bearbeitungspauschale je Auftrag Kopie Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang) Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfand) In besonderen Fällen (z. B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter aufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren geforder	Arbeits-
7	Für Film- und Fernsehaufnahmen je angefangene Stunde Dreharbeit	100,00 €

## § 2 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 1 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder seelsorgliche Zwecke,
- 2. für Forschungen durch Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen sowie durch staatliche Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

## § 3 Fälligkeit – Vorschüsse

- 1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
- 2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.